

1 Geltungsbereich und Änderungsbefugnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen (außer Hosting) der

meap GmbH
Annenstr. 172
58453 Witten
Deutschland

im Folgenden „Agentur“ genannt und dem Kunden, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des §14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Kunden erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -annahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <https://www.meap.de> jederzeit abrufbar bzw. kann, wie auch alle weiteren in diesen AGB genannten Dokumente und Preislisten, bei Bedarf auf elektronischem oder postalischem Wege zugesandt werden.

Die Agentur ist berechtigt, diese AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Agentur für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn dieser der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die Agentur ist verpflichtet, den Kunden auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Darüber hinaus ist die Agentur zu einer Anpassung der AGB ohne gesonderte Zustimmung berechtigt, sofern diese durch gesetzliche Änderungen notwendig wird oder aus betrieblichen Gründen notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

2 Angebote, Vertragsschluss und Form

Der Vertrag kommt zustande durch Angebotsbestätigung des Kunden oder Auftragsbestätigung seitens der Agentur.

Eine bestimmte Form, insb. Schriftform, ist nicht erforderlich.

Angebote der Agentur sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend. An fixe Angebote hält sich die Agentur in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe. Dem Kunden werden kein Eigentum und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen eingeräumt, die im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen übergeben werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur.

3 Zusammenarbeit

3.1 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche die Durchführung des Vertrages betreffende Fragen abstimmen. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Ersatzpersonen zu benennen. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3.2 Reporting

Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen und bei konkretem Bedarf über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung.

3.3 Bestätigung

Über vertragsrelevanten Informationsaustausch bzw. Absprachen der Ansprechpartner wird die Agentur eine dem Kunden zu übermittelnde Bestätigung erstellen. Die Bestätigung ist für die Absprachen der Parteien verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

4 Leistungen der Agentur

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Einzelheiten der von der Agentur für den Kunden zu erbringenden Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

4.2 Zwischenergebnisse

Ohne gesonderte Vereinbarung ist die Agentur nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien etc. verpflichtet.

4.3 Teilleistungen

Die Agentur ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

4.4 Schutzrechte

Ohne gesonderte Vereinbarung ist die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstiger Leistungen nicht geschuldet.

5 Mitwirkungsleistungen

5.1 Unterstützung der Agentur

Der Kunde unterstützt die Agentur bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern.

5.2 Bereitstellung von Inhalten

Vom Kunden bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung der vom Kunden überlassenen Inhalte in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten nach den üblichen Stundensätzen der Agentur.

5.3 Meldung von Fehlern

Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Agentur unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Vergütungsfreiheit

Mitwirkungsleistungen des Kunden, die im Rahmen des Vertrages geschuldet sind, erfolgen ohne besondere Vergütung, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6 Leistungsänderungen

6.1 Form

Wünscht der Kunde eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt er dies der Agentur schriftlich mit.

6.2 Prüfung

Die Agentur wird den Änderungswunsch des Kunden und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz der Agentur zu vergüten.

Die Agentur teilt dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mit. Hierbei wird sie entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

6.3 Änderung des Leistungsumfangs

Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich die Vertragsparteien bezüglich des Inhalts des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

6.4 Terminänderungen

Vereinbarte Termine werden, wenn und soweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Die Agentur wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6.5 Leistungsänderungen durch die Agentur

Wünscht die Agentur eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag entsprechend Punkt 6.2. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Punkten 6.3 und 6.4. Die mit der Erarbeitung des Änderungsvorschlages verbundenen Aufwendungen trägt die Agentur.

7 Freigabe

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Freigabe vorgelegten Waren und Leistungen sowie Zwischenergebnisse unverzüglich auf Vertragsgemäßheit zu prüfen. Er darf die Freigabeerklärung nicht unbillig verweigern.

Mit der Freigabe geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Kunden über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die zum Zeitpunkt der Freigabe durch keine der Vertragsparteien vorhersehbar sein konnten. Die Freigabe kann formfrei erteilt werden (z.B. elektronisch, aber auch durch konkludentes Handeln wie durch Zahlung der abgerechneten Leistung).

7.1 Zwischenergebnisse

Nach Aufforderung der Agentur ist der Kunde zur Freigabe auch von Entwürfen und Zwischenergebnissen verpflichtet, sofern diese für sich sinnvoll beurteilt werden können.

7.2 Änderungswünsche nach Freigabe

Änderungswünsche nach Freigabe stellen eine Leistungsänderung dar (vgl. Punkt 6).

8 Projektrelevante Zugänge

Unter Umständen erteilt die Agentur dem Kunden Zugriff auf projektrelevante Softwaretools. Erhält der Kunde hierfür ein individuelles Passwort, darf er das Passwort Dritten nicht offenbaren und hat es sorgfältig zu verwahren, um Missbräuche auszuschließen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich zu informieren, wenn das Passwort verloren gegangen ist oder wenn ihm bekannt wird, dass unbefugte Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben. Sofern der Kunde nicht den Beweis erbringt, dass ein Dritter den Zugang zu den Tools ohne seine Zustimmung genutzt hat, werden alle etwaig über den Zugang abgegebenen Erklärungen dem Kunden zugerechnet.

9 Termine

9.1 Leistungsverzögerung

Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder Stromversorgung etc.) hat die Agentur nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Agentur, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Agentur wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

9.2 Nachfrist

Setzt die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus, so beträgt diese mindestens zwei Wochen.

10 Rechte

10.1 Übertragung

Die Agentur gewährt dem Kunden aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung an den erbrachten Leistungen das Recht, die Leistungen für die dem Vertrag zugrunde liegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Ohne anderweitige Vereinbarung ist die Verwendung örtlich auf das Gebiet Deutschlands beschränkt.

10.2 Erweiterung von Nutzungsrechten

Will der Kunde von der Agentur gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten, bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache.

10.3 Weitergabe von Nutzungsrechten

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.

10.4 Änderungen an Leistungen

Ohne gesonderte Gestattung ist der Kunde zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon ausgenommen.

10.5 Referenznennung

Der Kunde ist verpflichtet, auf dem fertig gestellten Werk und dessen Vervielfältigungsstücken die Agentur zu nennen.

10.6 Vergütungsneutralität

Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

11 Versand

11.1 Gefahrenübergang

Wird das Werk auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit seiner Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt.

11.2 Versandweg

Wenn Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind, kann die Agentur die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel wählen. Die Agentur wird bei dieser Wahl auf die ohne weiteres erkennbaren Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

11.3 Sonderverpackung

Falls der Kunde eine spezielle Verpackung verlangt, so hat er die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

12 Fremdleistungen

Die Agentur kann zur Auftrags Erfüllung notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden bestellen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur hierzu erforderliche Vollmachten auf Anforderung zu erteilen und Vollmachtssurkunden zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich nach Angebotserstellung erhebliche Einschränkungen der Lieferfähigkeit der Fremdleistungen ergeben oder die Beschaffungskosten für diese Fremdleistungen in einem nicht unerheblichen Umfang ansteigen, so ist die Agentur abweichend zu Punkt 2 berechtigt, das Angebot entsprechend der veränderten Marktlage anzupassen.

13 Vergütung

Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusive Verpackung und Versand und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.1 Abschlagszahlungen

Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist die Agentur berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistung Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

13.2 Vergütung nach Zeitaufwand

Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind mangels anderer Vereinbarung die jeweils gültigen Vergütungssätze der Agentur anwendbar. Entsprechende Zeitaufwände werden für jede angefangene Zeiteinheit von 5 Minuten mit einem Faktor von 0,08 des anwendbaren Stundensatzes abgerechnet. Bei monatlich abzurechnenden Kleinstarbeiten gilt unabhängig von der Summe der erfassten Zeitaufwände in dem jeweiligen Monat ein Mindestabrechnungsvolumen von 15 Minuten (entspricht einem Anteil von 0,25 einer Stunde zum jeweils gültigen Stundensatz der Agentur).

13.3 Honorarempfehlungen

Bei Fehlen jeglicher Vereinbarung finden die Honorarempfehlungen des Vergütungstarifvertrages Design der Allianz Deutscher Designer e.V. in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung (s. <http://www.agd.de>).

13.4 Auslagen der Agentur

Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand und ist nichts gegenteiliges vereinbart, so sind Auslagen, Spesen und Reiseaufwendungen, die der Agentur im Rahmen des Auftrags entstehen, vom Kunden zu tragen und werden zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.

13.5 Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge der Agentur sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 Prozent übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten unverzüglich hinweisen.

14 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

14.1 Fälligkeit

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Leistungen bar und ohne Skontoabzug sofort nach Eingang der Rechnung zu leisten. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Folgen des Verzugs gelten die gesetzlichen Regeln.

14.2 Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug tritt mit dem Überschreiten der Zahlungsfrist ein. Bei Vorliegen eines Zahlungsverzuges kann die Agentur nach vorheriger Ankündigung die weitere Ausführung von Leistungen versagen.

Die Agentur ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% (Unternehmer) bzw. 5% (Verbraucher) über dem aktuellen Basiszinssatz zu erheben.

Die Agentur kann darüber hinaus aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Zusätzlich ist die Agentur bei Unternehmern zur Berechnung einer Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der Agentur vorbehalten.

Gerät der Kunde zweimal in Zahlungsverzug, stellt er die Zahlungen ein oder werden der Agentur Informationen bekannt, welche seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Agentur sofort zur Zahlung fällig. Weitere Leistungen erbringt die Agentur in diesem Fall nur noch gegen Vorauszahlung.

14.3 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.

14.4 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

15 Mängelansprüche

15.1 Nacherfüllung

Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit einer Lieferung einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Agentur ist nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

15.2 Preisminderung und Rücktritt

Schlägt die Nacherfüllung dreimalig fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis mindern oder ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Agentur die Nacherfüllung verweigert oder die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist.

15.3 Gebrauchstauglichkeit und Farbverbindlichkeit

Farbige Darstellungen und Reproduktionen können je nach Darstellungsform bzw. Herstellungsverfahren geringfügig vom Original abweichen. Dieser technisch bedingte Umstand, sowie Abweichungen zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Proofdruck) und dem Endprodukt stellen keinen beanstandungsfähigen Mangel dar. Dies gilt insbesondere für im Auflagendruck produzierte Druckstücke, sofern die Produktion nach den Richtlinien des vom Bundesverband Druck und Medien e.V. veröffentlichten „MedienStandard Druck“ in seiner aktuell gültigen Form erfolgt ist.

Darüber hinaus ist eine Haftung für Mängel, welche den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

15.4 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.

16 Haftung

Im Fall des Vorsatzes haftet die Agentur unbeschränkt. In Fällen grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung, haftet die Agentur auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

17 Fremdinhalte

17.1 Prüfung von Inhalten

Für Materialien und Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist die Agentur nicht verantwortlich. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen, sie wird den Kunden aber rechtzeitig auf aus ihrer Sicht ohne weiteres erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

17.2 Inanspruchnahme der Agentur

Für den Fall, dass aufgrund der vom Kunden bereitgestellten Materialien und Inhalte die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos.

18 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten physischen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Geldansprüche der Agentur aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch wenn bereits Zahlungen für die konkrete Leistung erbracht wurden, Eigentum (Vorbehaltsware) der Agentur.

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Sache hat der Kunde die Agentur unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten.

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an die Agentur sicherungshalber abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er mit seinen Zahlungspflichten gegenüber der Agentur nicht in Verzug gerät und kein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Übersteigt der realisierbare Wert der für die Agentur bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 Prozent, so gibt die Agentur auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl frei.

19 Geheimhaltung, Referenznennung

19.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Kunden kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

19.2 Herausgabe von Unterlagen

Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

19.3 Referenznennung

Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig. Ungeachtet dessen darf die Agentur den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich vorführen und auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

20 Datenschutz

20.1 Speicherung von Daten

Die Agentur ist berechtigt, die den konkreten Auftrag betreffende Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

20.2 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies - etwa bei der Anmeldung von Domains o.ä. - Gegenstand des Vertrages ist.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Agentur.

21.2 Geltendes Recht

Für alle sich aus dem Auftrag und seiner Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

21.3 Salvatorische Klausel

Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit diese AGB Regelungslücken aufweisen, sollen diese durch eine Regelung gefüllt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages Rechnung trägt.